

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

seit Jahren mit durchsichtiger Antipathie herumschleppt, deren Annahme daher auch sammt dem „Ballast statistischer Daten“ nicht entfernt gesichert wäre.

Und angenommen, daß die „totale Bedeutungslosigkeit“ der Binnenfischerei in irgend einem Lande „statistisch“ demonstrirt würde, was „bewiese“ das?

Etwa, daß man keine Gesetze zur Hebung der Fischerei machen solle?

-----

Mögen die hier und da bereits im Zuge befindlichen „statistischen“ Erhebungen recht bald beendet werden!

Vielleicht überzeugt man sich nach Einlauf ihrer Resultate wenigstens in anderen Ländern von dem wahren Werthe derselben für den vorliegenden Zweck.

Was bisher an derlei „Arbeiten“ erbracht wurde, ist wirklich nicht besonders imponirend und brauchbar.

## II.

Man befand sich in sehr guter Gesellschaft, wenn man vor dem Zustandekommen des Reichs-Fischereigesetzes vom 25. April 1885 für eine allgemeine und meritale Regelung des Rechtes zum Fischfange (der Fischereirechte) und zwar mit der Tendenz einer Vereinigung, beziehungsweise Wiedervereinigung des Fischereirechtes mit dem Eigenthume an Grund und Boden schwärmte.

Die große Befehrung zu dem von der Regierung aufgestellten, schon bei den Verhandlungen über das Wasserrecht markirten und durch das Reichs-Fischereigesetz vom 25. April 1885 mindestens stillschweigend zur Geltung gebrachten Principe der Anerkennung der privatrechtlichen Natur der Fischereirechte und der regelmäßigen Nichtberührung ihres Rechtsbestandes bei der landesgesetzlichen Regelung ihrer Ausübung vollzog sich indeß weniger durch den Einfluß juridischer oder jener statistischen